

Satzung zur 2. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1

Zweite Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die am 01.07.2020 in Kraft getretene Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Akupunktur und zusätzlich– auch berufsbegleitend Akupunktur gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Akupunktur, soweit Handlungskompetenzen nicht bereits im Rahmen der Kurs-Weiterbildung erworben wurden
--	---

2. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Allergologie werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– auch berufsbegleitend Allergologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Allergologie <p>Die berufsbegleitende Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Allergologie ersetzt werden.</p>
--	---

3. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Ernährungsmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich- 100 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Ernährungsmedizin und zusätzlich- 120 Stunden Fallseminare unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Ernährungsmedizin <p>Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten ersetzt werden</p> <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">- auch berufsbegleitend Ernährungsmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Ernährungsmedizin, soweit Handlungskompetenzen nicht bereits im Rahmen der Kurs-Weiterbildung und/oder der Fallseminare erworben wurden
--	--

4. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich- 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Flugmedizin und zusätzlich- auch berufsbegleitend Flugmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Flugmedizin, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse erworben wurden
--	---

5. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">- Facharztanerkennung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und zusätzlich- auch berufsbegleitend Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Gynäkologischer Exfoliativ-Zytologie oder in Pathologie
--	---

6. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">- Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">- 18 Monate hauptberufliche Weiterbildung in Intensivmedizin unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Intensivmedizin <p>Davon können sechs Monate aus der Weiterbildung im Gebiet angerechnet werden, wenn bereits zwölf Monate Intensivmedizin in der Facharztweiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Intensivmedizin abgeleistet wurden.</p>
--	--

7. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich- 200 Stunden Kurs-Weiterbildung gem. § 5 Abs. 10 in Krankenhaushygiene, davon<ul style="list-style-type: none">- 40 Stunden Grundkurs und anschließend- 160 Stunden Aufbaukurs <p>Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Krankenhaushygiene ersetzt werden</p> <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">- auch berufsbegleitend Krankenhaushygiene gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Krankenhaushygiene, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse erworben wurden
--	--

8. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gem. § 5 Abs. 10 in Manuelle Medizin, davon<ul style="list-style-type: none">– 120 Stunden Grundkurs und anschließend– 200 Stunden Aufbaukurs und zusätzlich <ul style="list-style-type: none">– auch berufsbegleitend Manuelle Medizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Manueller Medizin, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse erworben wurden
--	--

9. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Medizinische Informatik werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– 24 Monate ärztliche Tätigkeit und zusätzlich <ul style="list-style-type: none">– 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Medizinischer Informatik Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung in einer an die Patientenversorgung angeschlossenen Einrichtung der Medizinischen Informatik unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Medizinischer Informatik ersetzt werden und zusätzlich <ul style="list-style-type: none">– 480 Stunden in einer Einrichtung der medizinischen Informatik oder in einer IT-Abteilung im Gesundheitswesen, ersetzbar durch eine Projektarbeit bei einem Weiterbildungsermächtigten in Medizinischer Informatik und zusätzlich <ul style="list-style-type: none">– auch berufsbegleitend Medizinische Informatik gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Medizinischer Informatik, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse erworben wurden
--	--

10. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Naturheilverfahren und zusätzlich <ul style="list-style-type: none">– 80 Stunden Fallseminare unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Naturheilverfahren Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Naturheilverfahren ersetzt werden und zusätzlich <ul style="list-style-type: none">– auch berufsbegleitend Naturheilverfahren gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Naturheilverfahren, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse und/oder der Fallseminare erworben wurden
--	--

11. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Palliativmedizin und zusätzlich– 120 Stunden Fallseminare unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Palliativmedizin <p>Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Palliativmedizin ersetzt werden</p> <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">– auch berufsbegleitend Palliativmedizin unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Palliativmedizin, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse und/oder der Fallseminare erworben wurden
--	---

12. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Rehabilitationswesen werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Rehabilitationswesen, davon<ul style="list-style-type: none">– 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen/Sozialmedizin– 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Rehabilitationswesen <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">– auch berufsbegleitend Rehabilitationswesen gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Rehabilitationswesen, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse erworben wurden
--	---

13. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Schlafmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Pneumologie, Lungen- und Bronchialheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Nervenheilkunde, Neurologie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">– auch berufsbegleitend Schlafmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Schlafmedizin <p>Die berufsbegleitende Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Schlafmedizin ersetzt werden.</p>
--	---

14. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung oder Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder Psychoanalyse und zusätzlich– 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Sexualmedizin und zusätzlich– 120 Stunden Fallseminare unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Sexualmedizin Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Sexualmedizin ersetzt werden und zusätzlich– auch berufsbegleitend Sexualmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Sexualmedizin, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse und/oder der Fallseminare erworben wurden
--	--

15. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Sozialmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 320 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Sozialmedizin, davon<ul style="list-style-type: none">– 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizin/Rehabilitationswesen– 160 Stunden Kurs-Weiterbildung in Sozialmedizinund zusätzlich– auch berufsbegleitend Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Sozialmedizin, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse erworben wurden
--	---

16. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung für Viszeralchirurgie und zusätzlich– 24 Monate Spezielle Viszeralchirurgie unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Spezieller Viszeralchirurgie
--	--

17. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Sportmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich– 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Sportmedizin Die Kurs-Weiterbildung kann durch 6 Monate Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Sportmedizin ersetzt werden. <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">– 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">– auch berufsbegleitend Sportmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Sportmedizin, soweit Handlungskompetenzen nicht im Rahmen der Kurse und/oder sportärztlichen Tätigkeit erworben wurden
--	--

18. Die Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO für die Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin werden wie folgt neu gefasst:

Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO	<ul style="list-style-type: none">– 24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">– 9 Monate Tropenmedizin unter Anleitung eines Weiterbildungsermächtigten in Tropenmedizin <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">– 9 Monate tropenmedizinische Tätigkeit in einer medizinischen Einrichtung in den Tropen <p>und zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none">– 3 Monate Kurs-Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 10 in Tropenmedizin
--	---

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 13.10.2022

Dr. med. Marion Charlotte Renneberg
Stellvertretende Präsidentin

Siegel

Begründung:

Zu Artikel 1

Die geplanten Änderungen sind verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie sind nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend sind die Regelungen, denn sie benachteiligen weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen gelten, unterschiedslos, wie der Wortlaut der Vorschriften in der geplanten Fassung dieser Zusatz-Weiterbildungen zeigen.

Die Vorgaben in dem Abschnitt des Gebiets sind zudem durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt, weil sie dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz dienen, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn 89 mwN). Und so verhält es sich mit den Regelungen zur ärztlichen Weiterbildung. Die Weiterbildung zum Facharzt ist geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patienten vom weitergebildeten

Facharzt nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Vielmehr ist der weitergebildete Facharzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Anders gewendet: Die Weiterbildung kommt einer sicherzustellenden qualitativ hochwertigen Versorgung zugute. Nichts anderes gilt für Zusatz-Weiterbildungen (Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.03.2007, 8 LA 177/06 Rn 7 f.).

Änderungen Ziff. 1, 3, 5; 7-15, 17

Die geplanten Änderungen in den Zusatz-Weiterbildungen unter den oben genannten Ziffern stellen im Kern sicher, dass erforderliche Handlungskompetenzen, die nicht in Kursen vermittelt worden sind, zusätzlich zu erwerben sind. Die Änderungen sind deshalb erforderlich, mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Berücksichtigung der „sportärztlichen Tätigkeit“ im Rahmen der Mindestanforderungen für die Zusatz-Weiterbildung „Sportmedizin“ zum Erwerb von Handlungskompetenzen trägt dem Umstand Rechnung, dass beispielsweise auch durch sportärztliche Tätigkeit für Vereine Handlungskompetenzen erworben werden können.

Änderung Ziff. 16

Die Änderung betreffend die Zusatz-Weiterbildung Spezielle Viszeralchirurgie ist erforderlich, weil sich gezeigt hat, dass nur unter entsprechender Anleitung im Rahmen einer Weiterbildung die notwendigen Kompetenzen zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung vermittelt werden können. Raum für eine berufsbegleitende Durchführung der Zusatz-Weiterbildung ist nicht gegeben, es erscheint angesichts der geforderten Kompetenzen als unrealistisch, die Kompetenzen berufsbegleitend erwerben zu können. Zudem ist der Gleichbehandlungsaspekt zu bedenken, daher werden die gleichen Maßstäbe angelegt, wie für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Spezielle Unfallchirurgie. Auch dort ist der Kompetenzerwerb nicht berufsbegleitend möglich. Für beide Zusatz-Bezeichnungen (heute Zusatz-Weiterbildungen) galten noch im Jahr 2018 die gleichen zeitlichen (36 Monate mit Anrechnungsmöglichkeit) und strukturellen (bei einem Weiterbildungsermächtigten) Voraussetzungen für den Kompetenzerwerb, während die aktuell geltende WBO Unterschiede macht, die inhaltlich nicht mehr nachvollziehbar sind.

Änderung Ziff. 6

Die Schaffung der Anrechnungsmöglichkeit im Bereich der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin gleicht die WBO an die Musterweiterbildungsordnung an und reduziert die zu erfüllenden Aufgaben auf das notwendige Maß, um die geregelten Kompetenzen zu erwerben, d.h. nur insoweit ist diese Regulierung erforderlich.

Redaktionelle Änderungen unter Ziff. 2, 4, 18

Die Verschiebung der Worte „auch berufsbegleitend“ dient der Übersichtlichkeit und hat lediglich redaktionellen Charakter. Die Streichung der Worte „und medizinische Parasitologie“ im Feld für Mindestanforderungen zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung „Tropenmedizin“ passt die Weiterbildungsordnung der ÄKN an die Musterweiterbildungsordnung an.